

17928/AB
Bundesministerium vom 12.07.2024 zu 18636/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.400.166

Wien, 3.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18636/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm betreffend Neue Betrugsmasche: ÖGK warnt vor E-Mails zu angeblicher Rückerstattung** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eingeholt habe. Diese Stellungnahme habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

Frage 1:

- *Ist Ihnen als dem zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Causa „ÖGK-E-Mails zu angeblicher Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Sozialversicherte“ bekannt?
a. Wenn ja, seit wann und in welchem Zusammenhang?*

Mir ist der Umstand, dass sich betrügerische E-Mails zu angeblichen Rückerstattungen im Namen der ÖGK im Umlauf befinden, durch Presseaussendungen der ÖGK sowie die damit einhergehende Medienberichterstattung bekannt geworden.

Fragen 2 und 3:

- Welche Informationen liegen dem BMSGPK als Aufsichtsbehörde darüber vor, wie die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) auf diese betrügerischen Handlungen, die sich auch gegen die Datensicherheit der ÖGK und der Sozialversicherten richtet, reagiert hat bzw. reagiert?
- Ist sichergestellt, dass die ÖGK den Sozialversicherten im Zusammenhang mit dieser Causa bzw. dadurch verursachter Verunsicherung Unterstützung und Hilfe gewährt?
 - a. Wenn ja, in welcher Art und Weise findet diese Unterstützung und Hilfeleistung statt?

Nach Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) informiert diese – sobald Betrugsfälle bekannt werden – ihre Versicherten umgehend mittels Presseaussendung über derartige betrügerische Inhalte. Basierend auf geprüften, einlangenden Informationen wird auf der Website der ÖGK eine Schlagzeile zeitnah veröffentlicht. So wurde im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Sachverhalt folgende Meldung auf der Website der ÖGK veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.896510&portal=oegkportal>):

„Phishing Mails an Versicherte zu Rückerstattungen“**Falsche Meldungen zu angeblichen Rückerstattungen im Namen der ÖGK**

Mit einer angeblichen Rückerstattung werden derzeit Versicherte der ÖGK durch Betrügerinnen und Betrüger kontaktiert.

Die Nachrichten werden per E-Mail verschickt. Darin werden die Adressaten aufgefordert, einen Link zu öffnen, um die Rückerstattung online anzufordern.

Vorsicht!

Bei diesen Nachrichten handelt es sich um einen Betrugsversuch. Öffnen Sie auf keinen Fall den Link und geben Sie keine persönlichen Daten bekannt.“

Zudem werden auf den ÖGK-eigenen Social-Media-Kanälen Facebook, Instagram und LinkedIn organische Postings veröffentlicht, die sich durch die rote Farbgestaltung von sonstigem Content abheben und vor Betrugsfällen warnen. In Einzelfällen werden Postings

auch im Rahmen von Paid Media beworben, um die Reichweite zu erhöhen. Darüber hinaus werden auch Storys als weiteres Social Media Format erstellt.

Beispielsweise veröffentlichte die ÖGK folgendes Facebook-Posting am 22. April 2024:



Sobald über einen Betrugsversuch Informationen vorliegen, wird auch die interne Kommunikation via Intranet und Mitarbeitenden-App gestartet. Hierauf haben die Mitarbeiter:innen der ÖGK Zugriff und sind dadurch informiert und auskunftsfähig.

Wenn sich Versicherte an Mitarbeiter:innen der ÖGK wenden, ergeht der Hinweis zu den diesbezüglichen Aussendungen und Warnungen auf der Website der ÖGK. Darüber hinaus setzt die ÖGK Maßnahmen um das Bewusstsein der Versicherten über Betrugsfälle zu stärken. Die ÖGK hat in diesem Zusammenhang bereits mit mehreren Awareness-Kampagnen reagiert, in denen über verschiedene Kanäle vor Phishing E-Mails zu angeblichen ÖGK-Rückerstattungen gewarnt wurde. Beispielhaft führte die ÖGK die folgenden Nachweise an:

- <https://www.onlinesicherheit.gv.at/Services/News/Zahlreiche-betruegerische-E-Mails-im-Namen-der-Oesterreichischen-Gesundheitskasse-im-Umlauf.html>
- <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.898405&portal=oegkportal>
- <https://www.ots.at/presseaussendung/OTS 20240418 OTS0020/achtung-betrug-oegkwarnt-vor-phishing-e-mails>

- <https://www.finanz.at/news/oegk-email-fake-10441/>
- <https://steiermark.orf.at/stories/3253645/>
- <https://www.kleinezeitung.at/kaernten/18381571/oesterreichische-gesundheitskasse-warntvor-falschen-e-mails>
- <https://kurier.at/chronik/oesterreich/betrugsmasche-oegk-warnung-e-mails-rueckerstattung/402862379>

Die ÖGK appelliert an die Eigenverantwortung der Betroffenen und macht darauf aufmerksam, dass solche E-Mails umgehend gelöscht werden sollen und keinen Aufforderungen gefolgt werden soll.

Frage 4:

- *Liegen Ihnen als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Informationen darüber vor, wie viele mutmaßliche Betrugshandlungen bzw. Handlungen gegen den Datenschutz und die Datensicherheit in Versuch und Ausführung gegenüber Sozialversicherten in der ÖGK es seit dem 1.1.2020 gegeben hat und wie darauf von Seiten der ÖGK reagiert wurde?*

Nach Mitteilung der ÖGK sind dieser mehrere Fälle bekannt. Darüberhinausgehend darf ich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verweisen. Eine genaue Information über die Zahl der strafrechtlich relevanten Handlungen in diesem Zusammenhang liegen mir kompetenzbedingt nicht vor.

Frage 5:

- *Wie stellt das BMSGPK insgesamt als Aufsichtsbehörde sicher, dass bei den österreichischen Sozialversicherungen Datensicherheit herrscht?*

Die österreichischen Sozialversicherungsträger und der Dachverband sind als Körperschaften öffentlichen Rechts an die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften gebunden. Zu nennen sind insbesondere die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), das österreichische Datenschutzgesetz (DSG), das E-Government-Gesetz (E-GovG), die Datenschutzverordnung der Sozialversicherung (SV-DSV), die

Sicherheitsrichtlinie für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-SR) sowie die Bestimmungen in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen (z.B. § 460a ASVG bzw. § 46 SVSG, § 460e ASVG bzw. § 9 SVSG). Jeder Sozialversicherungsträger hat zudem eine:n Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der unter anderem die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen hat. Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen § 1 DSG oder §§ 7-10 DSG verstößt.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass der Schutz der persönlichen Informationen der Versicherten im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Dienstleistungen sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

